

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 234

Potsdam, 27.02.2014

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der
Fachhochschule Potsdam**

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. Nr.17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32, S. 125), insbesondere auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 BbgHG und regelt die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung der zweiteiligen integrierten praktischen Ausbildung gemäß § 5 B-StudPO BASA Präsenz, ABK Nr. 233 vom 27.02.2014.

§ 2

Ziele und Formen der Praktika

(1) Integrierte praktische Ausbildung (880 Stunden)

Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters (i. d. R. im vierten Semester) und eines Praxisprojektes (i. d. R. im fünften und sechsten Semester) statt.

1. Im Rahmen des Studiums ist ein integriertes praktisches Studiensemester (Praktikum I) im Umfang von 800 Stunden zu absolvieren.
 - a) Das integrierte praktische Studiensemester (Praktikum I) stellt einen, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Abschnitt dar und wird während der Veranstaltungszeit an einem Hochschultag durch Veranstaltungen zur Supervision und zur fachlichen Vertiefung begleitet und reflektiert. Die Studierenden nehmen an einer obligatorischen Ausbildungssupervision und Praktikumsbegleitung teil und wählen ein Seminar zu praktikumsrelevanten Methoden der Sozialen Arbeit aus. Das Praxissemester wird im Folgenden integriertes Praktikum genannt. Im Falle eines studienortfernen Praktikumsplatzes können zum Hochschultag alternative Regelungen getroffen werden.
 - b) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) ermöglicht den Studierenden ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch ei-

gene Tätigkeit kennen zulernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Wahl der Praktikumsstelle erfolgt individuell und orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden.

2. Im Rahmen eines Praxisprojektes ist der zweite Teil der praktischen Ausbildung zu absolvieren.
 - a) Der zweite Teil der integrierten praktischen Ausbildung (Praktikum II) erfolgt als Praxisprojekt oder Praxisforschung im Rahmen des Projektstudiums im fünften und sechsten Semester der Regelstudienzeit. Das begleitete Praktikum II während des Projektstudiums umfasst 80 Stunden. Die Wahl der begleiteten Praxisprojekte oder -forschung orientiert sich an den Inhalten der gewählten Projekte. Die Wahl der Projekte erfolgt i. d. R. im 4. Semester.

§ 3

Praktikumsbüro

Das Praktikumsbüro ist eine ständige Einrichtung des Bereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam. Das Praktikumsbüro übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der integrierten praktischen Ausbildung hinsichtlich der formalen Bedingungen (§ 5, § 6 B-StudPO BASA Präsenz und der Ausführungen zu Modul 10) und der Eignung der Praktikumsplätze zur Ausbildung von Praktikanten/Praktikantinnen sowie die Genehmigung der Praktikumsstellen im Rahmen des integrierten Praktikums (Praktikum I). Dazu zählt auch die Überprüfung der jeweils zu leistenden 800 Praxisstunden im Rahmen des praktischen Studiensemesters.
2. Gestaltung und Überprüfung der individuellen Ausbildungspläne der Studierenden für das integrierte Praktikum (Praktikum I).
3. Die Vorbereitung auf die Wahl des integrierten Praktikums (Praktikum I) im Rahmen der Veranstaltungen zu den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit (Module 2 und 6) sowie in Form individueller Beratung. Dazu zählt auch bei Bedarf die Vermittlung von Praktikumsstellen.
4. Die Koordinierung der Auswahlverfahren für die Projektgruppen und die Unterstützung bei der Wahl der Praktikumsplätze

(Praktikum II) im Rahmen des Projektstudiums.

5. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen und Projektleitern/Projektleiterinnen der FH Potsdam. Dazu zählt auch die Beratung der Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praxisanleitern/innen sowie die Beratung von Lehrenden hinsichtlich aller Belange der integrierten praktischen Ausbildung.
6. Mitwirkung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung nach dem brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG).

§ 4

Anerkennung von Praxisstellen für das integrierte Praktikum

- (1) Ein Praktikum kann nur in einer von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praktikumsstelle absolviert werden. Anerkannte Praxisstellen ermöglichen es Studierenden
 - theoretische Erkenntnisse zu erlangen und eigenes Handeln zu praktizieren
 - die Frage von Theorie und Praxis permanent zu überprüfen
 - eigenes professionelles Handeln im Kontext der Berufsmotivation zu reflektieren und sich eine berufliche Identität zu erarbeitenin der praktischen Ausbildung Fach- und Methodenkompetenz zu erlangen.
- (2) Die Anerkennung der Praktikumsstellen erfolgt durch das Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam. Auf Antrag erhalten Praktikumsstellen nach Prüfung auf Grundlage der folgenden Kriterien eine Anerkennung als geeignete Praktikumsstelle für die Zeit von 3 Jahren.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung von Praxisstellen für das integrierte Praktikum (Praktikum I) ist die Anleitung der Praktikanten/Praktikantinnen durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder durch einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin, der/die mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist. Des Weiteren muss die Praxisstelle gewährleisten, dass ein unmittelbarer Handlungsbezug zu Zielgruppen Sozialer Arbeit besteht, sowie dass den Praktikanten/innen ein exemplarisches Lernfeld ermöglicht werden kann, dass neben der Arbeit mit Zielgruppen auch die Auseinandersetzung mit rechtlichen, administrativen und regionalen Anteilen in der Sozialen Arbeit integriert.

§ 5

Dauer und zeitliche Lage der Praktika

- (1) Das integrierte Praktikum soll im vierten Fachsemester stattfinden. Es wird inhaltlich in den ersten Fachsemestern vorbereitet (entsprechende Regelungen finden sich in den Modulbeschreibungen). Das begleitete Praktikum hat einen Umfang von 800 Zeitstunden, die im Regelfall als Vollzeitpraktikum absolviert und auf mindestens 20 Wochen verteilt sein sollen. Während der Veranstaltungszeit besuchen die Studierenden im Regelfall an einem Tag der Woche Veranstaltungen an der Hochschule. Ausnahmen aufgrund studienortferner Praktikumsplätze werden mit dem Praktikumsbüro abgesprochen. Dieser Studientag ist nicht Teil der geforderten 800 Zeitstunden. Der frühestmögliche Beginn des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro bekannt gegeben. Ausnahmen sind schriftlich im Praktikumsbüro zu beantragen.
- (2) Während der Praktika besteht kein Urlaubsanspruch.
- (3) Das integrierte Praktikum I ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Praktikumsbüro als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum. Eine Verlängerung um weitere drei Wochen kann erfolgen, wenn dadurch der Zweck des Praktikums nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft das Praktikumsbüro.
- (4) Eine Anmeldung zum integrierten Praktikum I kann in der Regel erfolgen, wenn der/ die Studierende den Erwerb von mindestens 60 Credits nachweist. Die Anmeldung erfolgt in der Regel im dritten Semester im Rahmen des Moduls 6 „Arbeitsfelder Sozialer Arbeit“.
- (5) Der zweite Teil der integrierten praktischen Ausbildung im Rahmen des Projektstudiums im fünften und sechsten Semester der Regelstudienzeit kann im Regelfall nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 12 begonnen werden. Bei Vorlage eines begründeten Antrages kann hiervon im Ausnahmefalle nach Entscheidung durch das Praktikumsbüro eine abweichende Regelung getroffen werden. Die abzuleistenden 80 Stunden sollen im Rahmen des Projektes auf das 5. oder 6. Semester ver-

teilt werden und unterliegen der Kontrolle durch die/den Projektleiter/in. Krankheitsbedingte Verkürzungen der 80 Stunden sind nicht zulässig.

§ 6

Anerkennung der integrierten, praktischen Ausbildung

- (1) Nach Abschluss des integrierten Praktikums (Praktikum I) muss eine Bestätigung der Praktikumsstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des begleiteten Praktikums vorgelegt werden. Die Anerkennung des ordnungsgemäßen Ableistens des begleiteten Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums II (80 Stunden im Projektstudium) erfolgt durch die/den Projektleiter/in.

§ 7

Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Die Betreuung des integrierten Praktikums (Praktikum I) erfolgt organisatorisch durch das Praktikumsbüro und inhaltlich durch Lehrende, die das Praktikum begleiten anbieten.
- (2) Während des Projektstudiums erfolgt die Betreuung des Praktikums II durch die verantwortlichen Lehrenden (Projektleiter/Projektleiterinnen)

§ 8

Wiederholung und Wechsel des Praktikums

- (1) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 6 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des Semesters, in dem das begleitete Praktikum erfolgt, erbracht worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikumsbüro hierzu eine abweichende Regelung treffen. Die 80 Stunden Praktikum im Rahmen des Projektstudiums (Praktikum II) können nur im Rahmen eines neu zu wählenden Projekts wiederholt werden.
- (2) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) muss auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 5 Absatz 4 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Innerhalb der ersten drei Wochen des integrierten Praktikums (Praktikum I) kann der Praktikant/die Praktikantin in Absprache mit dem Projektleiter/der Projektleiterin und schriftlicher Mitteilung an das Praktikums-

büro die Praktikumsstelle wechseln. Nach dieser Zeit ist ein Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nur noch nach schriftlicher Beantragung möglich. Die Entscheidung über die Anerkennung des Wechsels im Rahmen des Praktikums II trifft das Praktikumsbüro in Absprache mit dem zuständigen Projektleiter/der zuständigen Projektleiterin.

§ 9

Integriertes Praktikum im Ausland (Auslandspraktikum)

- (1) Ein Auslandspraktikum ist ausdrücklich erwünscht. Während des Auslandspraktikums sind regelmäßige Kontakte zur FH Potsdam sicher zu stellen, diese können auch über das Internet erfolgen. Die Begleitung und Reflexion des Praktikums orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und soll den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind, entsprechen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die das Auslandspraktikum betreffen, werden in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs bearbeitet. Der Auslandsbeauftragte/die Auslandsbeauftragte wird vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Anerkennung und die Beratung zu den Praktikumsstellen im Ausland erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Praktikumsbüros in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Die Anerkennung soll, soweit das die regionalen Gegebenheiten erlauben, in Anlehnung an § 4 erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 24.02.2014